

**Zeitschrift:** Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung  
**Band:** 12 (1945)  
**Heft:** 4-6

**Artikel:** SGFF Tätigkeitsbericht des Vorstands 1943/45  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-697684>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SGFF

## Tätigkeitsbericht des Vorstands 1943/45.

Meine Damen und Herren!

Unsere Jahresversammlungen tragen, wie das auch bei andern Gesellschaften mit kulturellen Zielen der Fall ist, einen Doppelcharakter. Sie sind Hauptversammlungen, in denen die Geschäftsleitung eines abgelaufenen Jahres vor den Gesellschaftsgliedern dargelegt und zur Diskussion gestellt wird, aber sie sind anderseits doch auch festliche Höhepunkte. Da lassen wir uns eine bestimmte Stadt und Gegend unseres Vaterlandes, ihr Volk, ihre Geschichte und Kultur vor Augen führen und wollen in zwanglosem Beisammensein uns gegenseitig näher kommen und Aussprache halten.

Im ersten Teil, der Hauptversammlung, hat der Präsident im Namen des Vorstandes den anwesenden Gesellschaftsgliedern Bericht über die Tätigkeit oder Geschäftsführung abzulegen. Da wird ihnen Gelegenheit gegeben, zur Geschäftsführung sich zu äußern, Fragen zu stellen, Aufträge zu erteilen und schließlich dem Vorstand seine Zustimmung zu geben, d. h. Décharge für seine Tätigkeit zu erteilen und dadurch ihm das Vertrauen für ein weiteres Jahr zu erneuern, oder aber seine Geschäftsführung oder gewisse Handlungen zu mißbilligen.

Es sind anderthalb Jahre verflossen zwischen dem Datum der letzten Hauptversammlung unserer Gesellschaft und heute; am 26. September 1943 ist in Solothurn zum letztenmal eine solche Versammlung abgehalten worden. Ebenso wie verschiedene Gesellschaftsmitglieder es bedauerten, daß letztes Jahr diese Veranstaltung unterblieben ist, so war es auch für Ihren Vorstand eine Enttäuschung, als im letzten Sommer sich ihm die Ueberzeugung aufdrängte, daß im Jahr 1944 die Hindernisse für die gewohnte Zusammenkunft allzu groß seien und er auf den Wunsch der St. Galler sich zu deren Verschiebung entschließen mußte.

Der Bericht, den ich Ihnen jetzt vorlege, betrifft die ganze Zeit unserer bisherigen Amtsführung. Eine Ausnahme bildet die Zusammenfassung des Rechnungsergebnisses.

Beginnen wir mit dem *Mitgliederbestand*. Heute zählt unsere Gesellschaft 405 Mitglieder, sie hat seit dem Herbst 1943 über 80 Aufnahmen zu verzeichnen. Austritte sind fünf erfolgt. 13 Todesfälle sind uns bekannt geworden. In Gustav Schneeli ist uns und einem weiten Kreis von Menschen in verschiedenen Ländern eine reiche Persönlichkeit entrissen worden. Schneeli hat seine ersten Jahre in Zürich, seine Universitätszeit aber auf verschiedenen schweizerischen und deutschen Hochschulen verbracht. Von der philosophischen und der juristischen Fakultät hat er den Doktorgrad erhalten; daneben war er auch ausübender Künstler, er malte. Für uns Familienforscher geziemt es sich, seine Tätigkeit als Schriftleiter des Schweizerischen Geschlechterbuches und seine Arbeit am genealogischen Handbuch zur Schweizer Geschichte uns ins Gedächtnis zurückzurufen. Ueber unser kleines Land hinaus ist seinem Wissen und Können Anerkennung gezollt worden: Gustav Schneeli war korrespondierendes Mitglied der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte in Leipzig. Unsere Gesellschaft aber hat noch einen besondern Grund, seiner in Dankbarkeit zu gedenken; denn sie hat durch letztwillige Verfügung von ihm eine Zuwendung von Fr. 1,000.— erhalten. Diese Gabe freut uns nicht allein als materielle Unterstützung, sondern auch als Anerkennung unseres Strebens.

Die Namen der übrigen seit dem Herbst 1943 verstorbenen Mitglieder sind folgende:

A. Benteli in Bümpliz; Henri de Chambrier in St. Blaise; Dr. H. Déonna in Genf; Robert Depierre in Neuenburg; Martin Dettling in Küßnacht; Fréd. Dubois in Lausanne; Emil Huber in Zürich; C. L. Keicher in Genf; Prof. A. Löffler in Zürich; Carl Moor in Basel; Dr. F. Moser in Romanshorn; Dr. H. Werner in Schaffhausen.

Aus der Ueberzeugung heraus, daß es nötig sei, unserer Gesellschaft neue Kräfte, d. h. neue Mitglieder zuzuführen, und daß es dazu nur bedürfe, unsere Sache weiteren Kreisen bekannt zu machen, hat der Vorstand im Frühling des verflossenen Jahres eine *Werbесchrift* herausgegeben. Sie ist wohl in Ihrer aller Hände gewesen und steht in weiteren Exemplaren jedem Mitglied zur Verfügung. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die nicht unbe-

trächtlichen Geldmittel, die dieses Unternehmen gekostet hat, doch nicht unzweckmäßig verausgabt worden sind, daß nämlich der eben erwähnte starke Zuwachs an Mitgliedern zu einem guten Teil auf die Werbeschrift zurückzuführen ist. Etwa die Hälfte der Auflage von 5000 ist in die Kreise der Lehrer an Mittel- und Oberschulen verschickt worden. Dann sind die wichtigsten Archive unseres Landes bedacht worden. Und nun sollen noch die Pfarrgeistlichen beider Konfessionen, als Verwalter von Kirchenbüchern, ferner die Zivilstandsämter erreicht werden und endlich die hauptsächlichsten historischen Vereine und Gesellschaften unseres Landes.

Aus den *Ortsgruppen* ist nicht lauter Erfreuliches zu melden. Mehrere hatten wegen militärischer Einberufungen ihrer Obmänner und zahlreicher Mitglieder mit Schwierigkeiten zu kämpfen und konnten sich nicht regelmäßig versammeln. Dem stehen aber Meldungen gegenüber, welche ruhigen Fortgang und rege Tätigkeit erkennen lassen. Der Wunsch des im September 1943 abtretenden Präsidenten, Herrn Montandon, daß sich neue Gruppen bilden möchten, hat sich, wie Sie sich erinnern werden, bald erfüllt, indem sich eine neue Ortsgruppe gebildet hat, die sich aus der Stadt Solothurn und deren näherer Umgebung rekrutiert.

Ueber unsere *finanzielle Lage* wird Sie unser Kassier unterrichten. Vorweggenommen sei hier die Höhe unseres Aktivsaldos auf neue Rechnung. Er beträgt am 1. Januar dieses Jahres Fr. 454.69. Leider muß auch dieses Jahr darüber Klage geführt werden, daß gewisse Gesellschaftsmitglieder mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand geblieben sind. Es soll darum ausgesprochen werden, daß das Aufstellen eines Budgets und damit auch die Geschäftsführung durch solche Nachlässigkeit sehr erschwert wird.

Unsere *Zeitschrift*, *Der Schweizer Familienforscher*, versuchte wie immer eine Brücke zu bilden, auf der sich Vertreter unserer Landessprachen, auf der sich Fragesteller und Beantworter beggnen; die Zeitschrift will auch der Ort sein, wo die Familienforschung erfahren werden kann als praktische Forschungshilfe, aber auch als Belehrung über allgemeine Gegenstände und über abgegrenzte Gebiete; auch Spezialuntersuchungen erhalten ja durch die Präzision und Umsicht, mit der sie durchgeführt sind, einen

allgemeinen Wert als Vorbilder. Finanziell gesehen, hat unsere Zeitschrift schwere Zeiten durchzumachen, da Papier und Satz teurer geworden sind.

Unsere *Empfehlungsarten* (*Cartes de recommandation*) sind in einer Zahl von 47 ausgegeben worden. Wie Sie wohl noch wissen, handelt es sich hier um einen Ausweis, der seinem Inhaber in Zivilstandsämtern dienen soll. Ueber die Wirksamkeit der Karte kann heute noch kein abschließendes Urteil gegeben werden.

Die *Zentralstelle* unserer Gesellschaft *in Bern* hat gute Arbeit geleistet. Ohne daß näher auf ihre wertvolle Tätigkeit hier eingegangen werden soll, sei bloß erwähnt, daß bei ihr eine praktische, von Dr. Oehler verfaßte Wegleitung zur Benützung der Familienkarten erschienen ist.

Zum Schluß ist noch von der auf der Tagesordnung stehenden *Abänderung der Satzungen* zu reden. Sie steht in engstem Zusammenhang mit der Gründung des Verbandes Schweizerischer Berufsfamilienforscher. Der Berufsverband hat sich letzten Sommer gebildet und hat dem Vorstand der SGFF dann seine Satzungen zugestellt. In diesen findet sich ein Passus, der besagt, daß der Berufsverband seine Ziele soweit als möglich im Zusammenwirken mit verwandten Vereinigungen zu erreichen versuche, so vor allem mit der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung. Der betreffende Satz in den Satzungen des Berufsverbandes lautet: «Sofern es letztere (d. h. unsere Gesellschaft) durch Statutenrevision ermöglicht, tritt ihr der Verband Schweizerischer Berufsfamilienforscher als selbständige, den Ortsgruppen gleichgestellte Gruppe bei». Der Vorstand der SGFF entschied sich nach eingehender Beratung in seiner Mehrheit dahin, falls der Berufsverband ein formelles Gesuch stellen würde, als selbständige Gruppe in die SGFF aufgenommen zu werden — was übrigens nach den Statuten nicht zulässig wäre und darum eine Abänderung des Paragraphen 9 über die Ortsgruppen erforderte — daß der Vorstand dann dieses Gesuch ablehnen würde. Wir legten dies und die Gründe, die uns dazu bewogen hatten, den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes schriftlich dar. Nun, da sich ein Berufsverband völlig selbständig und unabhängig von unserer Gesellschaft gebildet hatte, bestand in

der Tat für uns kein Grund, anders über diese Angelegenheit zu denken als es unser Vorgänger und die Hauptversammlung in Payerne getan hatte, als es sich darum handelte, ob unsere Gesellschaft einen Verband von Berufsgenealogen selber schaffen solle. Im Tätigkeitsbericht vor der 8. Hauptversammlung im September 1942 in Payerne wurde gesagt: (ich übersetze)

*«Infolge der Besprechungen, die im vergangenen Jahr in Basel (an der Hauptversammlung) und in diesem Frühjahr in Bern (Sitzung des Erweiterten Vorstandes) stattgefunden haben, schlägt der Vorstand Ihnen vor, ein für allemal davon abzusehen, im Schoß der Gesellschaft eine besondere Gruppe zu bilden, die allein den Berufsgenealogen vorbehalten wäre.»*

Da im Spätsommer des letzten Jahres fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung des Erweiterten Vorstandes wünschten, hat der Vorstand zu Beginn des vergangenen Winters eine solche Sitzung anberaumt und hiezu außer den Obmännern unserer Ortsgruppen auch den Obmann des Berufsverbandes, Herrn Dr. Ruoff, eingeladen. In dieser Sitzung fand sich nun eine Mehrheit, welche sich für die Vornahme einer Statutenänderung aussprach; durch diese sollte die Aufnahme verwandter selbständiger Vereinigungen in unsere Gesellschaft ermöglicht werden. Der Vorstand ist dem nachgekommen. Der Hauptversammlung hingegen durch diese Statutenrevision gleich noch alle bisherigen Pflichten und Rechte zu entziehen, dazu konnte er sich nicht entschließen. Den Vorstand wählen, Geschäftsführung und Jahresrechnung genehmigen, über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder entscheiden, das sind nach den geltenden Statuten Befugnisse der Hauptversammlung, sie ist die oberste Instanz der Gesellschaft. Der Vorstand in seiner Mehrheit hält es für falsch, diese Befugnisse von der Hauptversammlung auf eine Versammlung von Delegierten der Ortsgruppen und Einzelmitglieder zu übertragen, und er wollte einen dahin zielenden Statutenentwurf nicht ausarbeiten, bevor die Hauptversammlung in St. Gallen sich dazu ausgesprochen hätte.

Wir sind mit diesen Ausführungen in die Gegenwart gelangt. Der Bericht findet daher hier sein Ende.

Meine Damen und Herren, ich zweifle nicht: es wird gelingen, aus der jetzigen, nicht ganz übersichtlichen Situation heraus dasjenige zu tun, was unserer Gesellschaft die Möglichkeit zu einer weitern Entwicklung offen hält, ohne die bisherige geradlinige und gedeihliche Entwicklung abzubrechen.

## Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft.

*Aug. Burckhardt.*

Bekanntlich ist es nahen Verwandten verboten, sich miteinander zu verheiraten. Nahe Verwandtschaft bildet also ein Ehehindernis. Die Verbote dieser Art gehen letztlich auf das mosaische Gesetz zurück (3. Mose 18 = Leviticus 18). Aber nicht allein Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*), sondern auch Verwandtschaft durch Verschwägerung (*affinitas*) bildet ein Eheverbot. Im *Corpus iuris canonici* wird erklärt, daß, wenn laut göttlichem Ausspruch ich und meine Gattin ein Fleisch (*una caro*) sind (cf. Matth. 19, 5—6), dann meine Verwandtschaft für sie und ihre Verwandtschaft für mich ein und dieselbe ist.

Die Ehegesetzgebung der römisch-katholischen Kirche findet sich im 2. Teil des «*Liber decreti*» des *Corpus iuris canonici*; dieser Teil ist mit «*De causis*» betitelt. Die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz bzw. die evangelischen Orte gaben sich jedes seine eigene Ehegesetzgebung. Diese Gesetze sind naturgemäß einander sehr ähnlich, decken sich aber auch weitgehend mit den Vorschriften des kanonischen Rechtsbuches.

Die Verwandtschaftsnähe wird durch *Grade* bezeichnet. Die kanonische Berechnungsart stimmt aber nicht in allem mit derjenigen der römischen Rechtslehrer überein. Auf dem Baum der Blutsverwandtschaft (s. Bildbeilage) bedeuten die in den Kreisen befindlichen römischen Zahlen die kanonischen Grade, die arabischen Zahlen aber diejenigen der weltlichen römischen Gesetzgebung. Dieser Baum vermag die Verwandtschaft zu veranschaulichen.